

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kopp & Spangler oHG

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und uns im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß der §§ 4-11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Für Reisen anderer Veranstalter, die nur vermittelt werden, gelten deren Reisebedingungen. Vermittler ist Kopp & Spangler insbesondere dann, wenn in der Reiseausschreibung darauf hingewiesen wurde, dass ein anderes Unternehmen Veranstalter ist.

I. Anmeldung, Reisebestätigung, Fremdleistungen

1. Der Kunde bietet uns mit der Reiseanmeldung den Abschluss eines Reisevertrages an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch uns zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Anmeldung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtungen durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Unverzüglich nach Vertragsschluss händigen wir dem Kunden die Reisebestätigung aus. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das wir für die Dauer von 10 Tagen gebunden sind, soweit die Abweichung nicht wesentlich ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn uns der Kunde innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt. Als Annahmeerklärung gilt auch die Bezahlung des Reisepreises oder einer Anzahlung.

II. Bezahlung

1. Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises, zu leisten. Die Restzahlung ist bis 21 Tage vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen, die weniger als 21 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.

2. Zahlungen auf den Reisepreis, auch die Anzahlung, sind nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne des § 651k BGB zu leisten, den der Kunde mit der Reisebestätigung erhält. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein, und übersteigt der Reisepreis 75,-€ nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

3. Ist der fällige Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt nicht vollständig bezahlt, obwohl der Kunde einen Sicherungsschein erhalten hat, sind wir berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages zu verlangen.

III. Leistungen

1. Der Umfang unserer vertraglich geschuldeten Reiseleistungen bestimmt sich grundsätzlich nach den Angaben in der Reiseausschreibung, den Reiseinformationen und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Sollten besondere Vereinbarungen schriftlich mit uns getroffen sein, gelten diese vorrangig.

2. Unternehmungen (Konzertbesuche, Schifffahrten usw.), die im Reiseverlauf mit dem Zusatz „Gelegenheit“ oder „Möglichkeit“ bezeichnet werden, sind nicht Bestandteil vertraglich geschuldeter Leistungen; die dafür entstehenden Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

3. Bei der Vermittlung von Fremdleistungen schulden wir lediglich die ordnungsgemäße Vermittlung, nicht den Leistungsinhalt des vermittelten Vertrages selbst.

4. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von uns nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von uns hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

5. Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht von uns herausgegeben werden, sind für uns und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von uns gemacht wurden.

6. Gemäß der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 vom 14.12.2006 sind wir verpflichtet, dem Kunden die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft vor der entsprechenden vertraglichen Flugbeförderungsleistung mitzuteilen, sobald diese feststeht. Soweit diese bei Anmeldung noch nicht feststeht, ist zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft anzugeben. Bei Wechsel der Fluggesellschaft nach Anmeldung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Die Mitteilung über die ausführenden Fluggesellschaften im Rahmen unserer Informationspflicht begründet keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der/den genannten Fluggesellschaft(en), soweit sich für uns ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht ergibt. Wenn dies vertraglich in zulässiger Weise vereinbart ist, bleibt uns ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

7. Durch die vorstehenden Bestimmungen und unsere Unterrichtungen über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche des Kunden nach der in Abs. 1 bezeichneten Verordnung, aus sonstigen anwendbaren EG-Verordnungen sowie sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte unberührt.

8. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist) ist auf unseren Internetseiten abrufbar und in unseren Geschäftsräumen einzusehen.

IV. Leistungs- und Preisänderungen

1. Wir behalten uns vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:

a) Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für uns nicht vorhersehbar waren.

b) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so können wir den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung können wir vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen; anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir vom Kunden verlangen.

c) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren gegenüber uns erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

2. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages, kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für uns verteuert hat.

3. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises haben wir den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus unserem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von uns über die Preiserhöhung gegenüber uns geltend zu machen.

V. Rücktritt durch den Kunden/Stornokosten

1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten die Reise nicht an, so können wir angemessenen Ersatz für getroffene Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen.

3. Bei der Berechnung des Ersatzes werden wir gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigen. Wir können wahlweise diesen Anspruch konkret berechnen oder unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren.

PAUSCHALIERTE RÜCKTRITTSGEBÜHREN:

Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug

- bis 30 Tage vor Reiseantritt 20%
- vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60%
- ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 70%
- ab dem 3. Tag vor Reiseantritt 80%
- bei Rücktritt am Abreisetag oder
- bei Nichtanreise 90%

Bus- und Bahnreisen, Seminare

- bis 45 Tage vor Reiseantritt 10%
- vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 75%
- ab dem 6. Tag und bei Nichtanreise 80%

See- und Flusskreuzfahrten

- bis 30. Tag vor Reiseantritt 25%
- vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 40%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 60%
- vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt 80%
- am Anreisetag und bei Nichtanreise 90%

4. Dem Kunden bleibt es unbenommen, uns nachzuweisen, dass kein bzw. ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Die Zahlungspflicht und Fälligkeit der Rücktrittsgebühren sind unabhängig von etwaigen Erstattungspflichten durch eine Reiserücktrittsversicherung. Die Pflicht zur Zahlung der Versicherungsprämie wird vom Rücktritt nicht berührt. Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.

6. Das gesetzliche Recht des Kunden, entsprechend der Bestimmungen des § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt. Den Reisepreis und die durch den Vertragseintritt des Ersatzteilnehmers bedingten Mehrkosten kann der Reiseveranstalter nach seiner Wahl vom zurücktretenden Kunden oder vom Ersatzteilnehmer verlangen.

VI. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

1. Wir können einem Kunden fristlos kündigen, wenn er die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von uns bzw. einem unserer Erfüllungsgehilfen nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigen wir, so behalten wir den Anspruch auf den Reisepreis; wir müssen uns jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die wir aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangen, einschließlich der uns von den Leistungsträgern erstatteten Beträge.

2. Eine Kündigung des Reisevertrages unsererseits (z.B. bei höherer Gewalt) kann auch durch die Reiseleitung ausgesprochen werden; insoweit ist diese von uns bevollmächtigt.

VII. Rücktritt wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

1. Wir können bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt für unseren Rücktritt müssen in der konkreten Reiseausschreibung oder bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.

b) Wir haben die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) Wir sind verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von uns später als 21 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

e) Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus unserem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise uns gegenüber geltend zu machen.

2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

VIII. Beschränkung der Haftung

1. Wir beschränken unsere Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind (also für Sach- und Vermögensschäden), auf den dreifachen Reisepreis,

a) soweit ein Sach- oder –Vermögensschaden des Kunden auf reiner Nachlässigkeit, also nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, falls nicht eine vertragswesentliche Pflicht bloß nachlässig verletzt worden ist und der dreifache Reisepreis die dabei typischerweise entstehenden Schäden nicht ausreichend abdeckt, oder

b) wenn wir unabhängig vom Grad des Verschuldens für ein Verhalten unseres Leistungsträgers verantwortlich sind, solange und soweit uns nicht bei der Auswahl oder in der Überwachung des Leistungsträgers eigene Versäumnisse treffen oder uns sonst ein Organisationsverschulden anzulasten ist.

2. Wir haften nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden

erkennbar nicht Bestandteil unserer Reiseleistungen sind. Wir haften jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung unserer Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten ursächlich geworden ist. Unsere etwaige Haftung wegen der Verletzung von Pflichten als Reisevermittler bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

3. Weitere Haftungsbeschränkungen können sich gemäß § 651h Abs. 2 BGB aus internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften ergeben.

IX. Reisemängel

1. Tritt ein Mangel auf, mindert sich der Reisepreis für die Dauer des Mangels. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Kunde schuldhaft unterlassen hat, den Mangel anzuzeigen. Der Kunde muss bei der Mangelanzeige Folgendes beachten:

a) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich unserer örtlichen Vertretung (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen, falls er nicht bereits Abhilfe verlangt hat.

b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von uns wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.

c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber uns unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.

d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

2. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von uns nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen uns anzuerkennen.

3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, uns erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn wir oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, unsere Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine uns vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns oder unseren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

4. Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften

können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von uns anzuzeigen

X. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

2. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber uns unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden.

3. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

4. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

5. Die Verjährung nach Ziffer 1 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

6. Schweben zwischen dem Kunden und uns Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder wir die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

XI. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

1. Wir werden Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vor-

schriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn wir schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

3. Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde uns mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass wir unsere eigenen Pflichten schuldhaft verletzt haben.

XII. Datenschutz

Personenbezogene Kundendaten erfassen und speichern wir ausschließlich zum Zwecke der Reisedurchführung, der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung sowie zu Werbezwecken im Rahmen unserer Kundenpflege. Der Verwendung zu Werbezwecken kann der Kunde jederzeit widersprechen. Dazu genügt eine kurze Mitteilung an unsere Kontaktdaten am Ende dieser Bedingungen.

XIII. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

XIV. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen uns im Ausland für unsere Haftung dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

3. Für Klagen gegen uns als Reiseveranstalter ist das Gericht an unserem Sitz zuständig.

4. Für unsere Klagen gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand unser Sitz vereinbart.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Reiseveranstalter:

Kopp & Spangler OHG, Bertha-Benz-Straße 10
72108 Rottenburg am Neckar,

Tel.: 07472-9800818

E-Mail: info@kopp-spangler.de
www.kopp-spangler.de

Stand: 01.01.2018